



Verband Insolvenzverwalter  
und Sachwalter Deutschlands

Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Minister



**BAK**<sub>inso</sub>

Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e. V.  
Zusammenschluss von Insolvenzrichter\*innen,  
Restrukturierungsrichter\*innen und Insolvenzrechtspfleger\*innen

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn Bundesminister der Justiz  
Dr. Marco Buschmann MdB  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

Seite 1 von 5

21.09.2023

Telefon: 0211 8792-270

nachrichtlich:

Damen und Herren Amtschefinnen und Amtschefs  
der Justizministerien des Bundes und der Länder

— Frau Vorsitzende  
der Neuen Insolvenzrechtsvereinigung Deutschlands e.V.  
Rechtsanwältin Dr. Susanne Berner  
Kurfürstendamm 67  
10707 Berlin

— Herrn Sprecher  
des Gravenbrucher Kreises  
Rechtsanwalt Stefan Denkhaus  
Jungfernstieg 30  
20354 Hamburg

Herrn Vorsitzenden  
des Deutschen Restrukturierungs- und  
Insolvenzgerichtstag e.V.  
Richter am Bundesgerichtshof a.D.  
Prof. Dr. Gerhard Pape  
Hirschlachufer 11  
99084 Erfurt

— Herrn Präsidenten  
der Bundesrechtsanwaltskammer  
Dr. Ulrich Wessels  
Littenstraße 9  
10179 Berlin

An die Vorsitzenden der  
Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht & Sanierung  
des Deutschen Anwaltvereins  
Littenstraße 11  
10179 Berlin

Dienstgebäude:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw

**Berufsrecht für Amtsträger:innen in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

anlässlich der Tatsache, dass Ihr Ministerium derzeit einen gesetzlichen Rahmen für das Berufsrecht von Amtsträger:innen in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren vorbereitet, wollen wir die Entwicklung mit einem gemeinsamen Positionspapier unterstützen.

Unter Amtsträger:innen verstehen wir Insolvenzverwalter:innen, Sachwalter:innen, Verfahrenskoordinator:innen, Restrukturierungsbeauftragte und Sanierungsmoderator:innen. Wir, das sind der Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e.V., BAKinsO, der Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands e.V., VID, und das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen.

In vielfältiger Weise haben BAKinsO, VID und die Bundesländer bereits zu den Fragen der inhaltlichen Ausgestaltung und Organisationsform eines einheitlichen und allgemein verbindlichen Berufsrechts Stellung genommen.

Diese Ausführungen und Stellungnahmen sind eine tragfähige Basis für eine konsensuale und verfassungsrechtlich haltbare Umsetzung eines einheitlichen Berufsrechts für Amtsträger:innen in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren. Gerade die mit dem Inkrafttreten des ESUG und des StaRUG erweiterten Betätigungsmöglichkeiten erweitern auch den Bedarf, die Anforderungen an die unabhängigen und durch die zuständigen Gerichte bestellten Amtsträger:innen zu schärfen. Unsere wesentlichen Positionen lassen sich wie folgt zusammenfassen.

1. Notwendig ist ein Berufsrecht für alle gerichtlich bestellten Amtsträger:innen im Insolvenz- und Sanierungsrecht. Durch die gesetzliche Implementierung von Sachwahrung, Verfahrenskoordination, Restrukturierungsbeauftragung und Sanierungsmoderation hat sich der Beruf „des Insolvenzverwalters“ mit klaren gesetzlich definierten Aufgabenfeldern zum gerichtlich bestellten Insolvenz- und Sanierungsexperten erweitert. Eine gesetzliche Regelung des Berufsrechts für diese Amtsträger:innen in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren muss zeitnah umgesetzt werden, um die er-

## BAK<sub>inso</sub>

Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e. V.  
Zusammenschluss von Insolvenzrichter\*innen,  
Restrukturierungsrichter\*innen und Insolvenzrechtspfleger\*innen

Seite 3 von 5

kannten und umfangreich beschriebenen Defizite des bislang weitgehend gesetzlich unregelmten Berufszugangs und der Berufsausübung zu beheben und Vorgaben des europäischen Rechts (Art. 26 RestrukturierungsRL) umzusetzen. Die Insolvenzgerichte und die Berufsträger fordern zudem zu Recht seit Langem berufsordnungsrechtliche Regelungen zur Ausfüllung v. §§ 56, 58 InsO, 74 StaRUG ein, die die grundlegenden Maßgaben und Anforderungen der Pflichtenstellungen zur Schaffung von Rechtssicherheit über den Einzelfall hinaus für alle gerichtlich bestellten Amtsträger konturieren.

2. Die zunächst vom BVerfG mehrfach bestätigte Qualifizierung der Tätigkeit von Insolvenzverwalter:innen als eigenständiger freier Beruf und die hinzugekommenen gesetzlichen gerichtlichen Bestellfunktionen schaffen den Bedarf einer Selbstverwaltung, die durch eine bundesweit zuständigen Kammer für Amtsträger:innen in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren (im Folgenden: KAIR) umgesetzt werden sollte.
3. Die mit der Schaffung eines Berufsrechts für Amtsträger:innen in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren einhergehenden Aufgaben werden dem Bund und einer neu zu errichtenden KAIR mit bundesweiter Zuständigkeit gesetzlich zugewiesen.
4. Dem Bundesamt für Justiz ist die Aufgabe einer bundesweit zuständigen Stelle zur formalen Führung eines öffentlichen, elektronischen Verzeichnisses der zur Übernahme des Amtes bereiten und befähigten Personen zuzuweisen. Alle berufsrechtlichen Entscheidungen betreffend die Amtsträger:innen in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren werden gesetzlich bei der KAIR verortet.
5. Die Kriterien für eine Zulassung sowie die Kriterien für ihren Entzug und ggf. weitere berufsrechtliche Maßnahmen sind in der europä- und verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheit gesetzlich zu regeln.
6. Entscheidungen über eine Zulassung, ihren Entzug oder ggf. weitere berufsrechtliche Maßnahmen trifft ein bei der KAIR zu bilden-

der Beirat mit bindender Wirkung für die KAIR und die listenführende Stelle beim Bundesamt für Justiz, welches die Bewerbungen entgegennimmt, verwaltet und per öffentlichem Verzeichnis nach Zulassung umsetzt.

Seite 4 von 5

7. Dem Beirat sollten sieben Mitglieder angehören, von denen drei Mitglieder durch das BMJ mit Zustimmung des Bundesrates aus dem Kreis von Insolvenzrichter:innen oder Insolvenzrechtspfleger:innen ernannt werden, die von den Bundesländern dazu vorgeschlagen werden und ihre Bereitschaft zur Mitwirkung im Beirat erklärt haben. Weitere vier Mitglieder bestimmt der Vorstand der KAIR, vorzugsweise aus dem Kreis seiner Vorstandsmitglieder.
8. Gegen Entscheidungen der KAIR über eine Zulassung, ihren Entzug oder ggf. weitere berufsrechtliche Maßnahmen ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten vorzusehen. Entsprechend dem Beispiel anderer berufsständischer Organisationen werden dazu geeignete und fachlich qualifiziert besetzte Spruchkörperschaften geschaffen.
9. Der KAIR wird des Weiteren die Ausgestaltung von beruflichen Rechten und Pflichten zugewiesen, soweit diese nicht durch die Berufsordnung (s. Nr. 1) geregelt sind.

Wir sind der Meinung, dass das vorstehend skizzierte System des Berufsrechts für Amtsträger:innen in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren einen verfassungsrechtlich tragfähigen und vor allem bei den Bundesländern, der Justiz und den betroffenen Amtsträger:innen akzeptablen Konsens beinhaltet. Dieses System vereint berufsständische wie auch justiziell-staatliche Belange durch eine Harmonisierung von formaler internetbasierter Verzeichnisführung und berufsrechtlicher Entscheidungen unter Einbeziehung v. Vertreter:innen der bestellenden Insolvenzgerichte. Wir würden es außerordentlich begrüßen, wenn dieser konsensuale Vorschlag einer berufsrechtlichen Ordnung in die Überlegung Ihres Hauses zur Umsetzung einer gesetzlichen Grundlage für das Berufsrecht von Amtsträger:innen in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren Eingang findet.




## BAK<sup>inso</sup>

Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e. V.  
Zusammenschluss von Insolvenzrichter\*innen,  
Restrukturierungsrichter\*innen und Insolvenzrechtspfleger\*innen

Seite 5 von 5

Für Rückfragen oder ergänzende Erläuterungen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Benjamin Limbach  
Minister der Justiz



Frank Frind  
Sprecher des BAKinsO



Dr. Christoph Niering  
Vorsitzender VID